



Biotop Espel

Schutzverordnung

Vom 16. Juli 1980
02.31.600

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht	2
Art. 4 Umgebungsschutz	3

II Besondere Bestimmungen	3
Art. 5 Naturschutz	3
Art. 6 Eingriffe, Arbeiten	3
Art. 7 Parkieren	4
Art. 8 Zutritt	4
Art. 9 Nutzung	4
Art. 10 Lehr- und Demonstrationszwecke	4
Art. 11 Forstwirtschaftliche Nutzung	5
Art. 12 Pflege und Betreuung	5
Art. 13 Betreuung	5
Art. 14 Markierung	6

III Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Zuwiderhandlung	6
Art. 16 In-Kraft-Treten	6

Verordnung zum Schutz des Biotops Espel

Der Gemeinderat Gossau erlässt gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juli 1972, Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 sowie Art. 4 und 8 des Baureglements der Gemeinde Gossau vom 1. Juni 1977 nachstehende Verordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das auf dem Plan 1:1000 schwarz umrandete Gebiet des ehemaligen Kieswerkareals.

Art. 2

Zweck

Sie dient dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Pflanzen- und Tierwelt des Biotops Espel, insbesondere

- der geologischen Aufschlüsse,
- der Trockenvegetation,
- der Weiher und Tümpel,
- der artenreichen Gehölze,
- der Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und anderer Insekten.

Art. 3

Verhältnis zu anderem Recht

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglements und des Zonenplanes der Stadt Gossau vorbehalten.

Art. 4

Umgebungsschutz

In der Umgebung des von dieser Verordnung erfassten Biotops sind alle Massnahmen, welche den Bestand des Biotops gefährden oder beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere darf bei gefrorenem oder stark durchnässtem Boden nicht gedüngt werden.

II Besondere Bestimmungen

Art. 5

Naturschutz

Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen, sind nicht statthaft. Insbesondere sind verboten:

- das Aufstellen von Wohnwagen und Fahrnisbauten sowie das Campieren und Lagern;
- das Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen der Pflanzendecke;
- das Verändern des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllungen usw., soweit solche nicht im Rahmen der Biotopgestaltung vorgesehen sind;
- das Düngen und die Anwendung von Pestiziden;
- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen;
- das Fangen, Stören und Töten von Tieren. Vorbehalten bleibt die Jagdgesetzgebung;
- das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten.

Art. 6

Eingriffe, Arbeiten

Die zum Erhalt des Biotops, insbesondere der Pflanzenwelt, notwendigen Eingriffe und Arbeiten sind gestattet. Sie dürfen jedoch nur unter kundiger Leitung und im Auftrag des Betreuers oder der Bauverwaltung Gossau ausgeführt werden.

Art. 7

Parkieren

Motorfahrzeuge von Besuchern dürfen nur auf dem dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Parkplatz abgestellt werden.

Art. 8

Zutritt

Es dürfen nur die vorhandenen Fusswege betreten und begangen werden. Velos, Mopeds, Motorräder usw. sind nicht gestattet.

Hunde sind im gesamten Areal an der Leine zu führen.

Das Reiten ist nur auf der direkten Verbindungsstrasse zum Glatttal gestattet.

Art. 9

Nutzung

Das Biotop dient in erster Linie der Bevölkerung und den Schulen von Gossau als vielfältiges Anschauungsobjekt.

Der Beizug von Schülern und Schülerinnen für praktische Pflegearbeiten ist erwünscht.

Art. 10

Lehr- und Demonstrationszwecke

Die Lehrkräfte der Gossauer Schulen dürfen einzelne Tiere und deren Entwicklungsstadien sowie Pflanzen oder deren Teile zu Lehr- und Demonstrationszwecken behändigen, soweit sich dies mit den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz, die Jagd und Fischerei sowie mit den Schutzzielen des Biotops vereinbaren lässt.

In jedem Fall ist vorher die Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin des Biotops einzuholen.

Art. 11

Forstwirtschaftliche Nutzung

Die forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes wird weitergeführt.

Notwendige Arbeiten, wie Durchforsten, Holzschlag und Neupflanzungen, sind mit dem Betreuer oder der Betreuerin vorher zu vereinbaren.

Art. 12

Pflege und Betreuung

Um den vorgesehenen Zweck zu erreichen, werden durch die Stadt insbesondere die folgenden Pflegearbeiten veranlasst:

- Freihalten der bestehenden Fusswege und Treppen im Interesse einer geordneten Begehung;
- Räumung der Vegetationsdecke auf den zu erhaltenden Ödlandflächen;
- Herbstliches Mähen der Trockenwiesen zur Verhinderung der Verwaldung und Abfuhr des Schnittgutes zur Verhinderung der Humusierung;
- Durchforstung zur Begünstigung der weniger häufigen Sträucher und einzelner Hochstammbäume;
- Anlage, Unterhalt und Kontrolle der Nistkästen und -höhlen;
- Anlage und Kontrolle von Nistquirlen, Nisttaschen, Reisighaufen für Freibrüter sowie von Steinhäufen und Geröllhalden für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger.
- Offen halten der freien Wasserfläche, Wasserstandskontrollen, Zurückschneiden der Pflanzen zur Wahrung des freien Einblicks, Schnitt von Schilf, Rohrkolben etc. in zweijährigem Turnus zur Verhinderung der Verlandung und Wegführen des Schnittgutes, Entschlammen der Weiher.

Art. 13

Betreuung

Der Stadtrat wählt einen fachkundigen Betreuer oder eine Betreuerin.

Art. 14

Markierung

Der Stadtrat Gossau sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung des Schutzgebietes und für eine zweckmässige Information.

III Schlussbestimmungen

Art. 15

Zuwiderhandlung

Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Busse oder Haft bestraft. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Art. 16

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat setzt diese Schutzverordnung nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Gossau, 16. Juli 1980

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf

Gemeindammann

Wilfried Erni

Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat Gossau beschlossen am 16. Juli 1980

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 29. Januar 1981

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 19. Februar 1981

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.